

A. N. 237, 4.

Christlich geführt- und selig vollführter
Lebens- Lauff /

Weyland

Frauen Christinen /

gebohrner Brandin /

Herrn HIERONYMI Brückners / Fürstl.
Sächs. von Hauß aus bestellt gewesenen Hof- und
Justitien Raths zu Friedenstern Sel. nachgelassener Wittiben /

Dann auch

Zweyer deren Söhne / als

Herrn Rudolph Brückners /

Schurfürstlichen Meynßischen Amtmanns zu

Schloß Bippach / und

Herrn. Wolfgang Brückners /

nebst dieses seiner lieben Hauß- Ehren /

Fr. Barbaren geborner Albertin /

Und

Zweyer obgedachter Frau Hofrath- Brücknerin Enckel
und Enckelin /

Herrn Rudolphs und Fr. Reginen Adami

Welche allerseits in den Monaten Julii und Septembris Anno 1683.
Theils zu Schloß Bippach / Theils zu Erfurt / kurz nach einander / an der
Pest gestorben.

Zu ihren guten Andencken aufgesetzt und gedruckt
in MEYßEN /

Bey Nicolaus Hasserten / Fürstl. Sächs. Buchdrucker /
Anno 1684.

Za

3935

(X2046573)

146a





1401

Vorrede.

Standes Gebühr nach geehrter
Leser.



S ist nicht nur Land- sondern gar Weltkundig / welcher gestalt der gerechte GOTT / aus heiligen Ursachen / zur Straffe unserer vielfältigen Sünden / nun etliche Jahre / unterschiedliche Länder / Städte / Flecken / Dörffer und Häuser / nach einander mit der grausamen Seuche der Pestilenz heimgesuchet / und dieselbe aus Türckey nach Ungarn / Schlesien / Meissen und Sachsen immer weiter bis in Thüringen / ohngeachtet
A 2 aller



104 4 1763
aller dargegen gemachten vorsichtigen Obri-
keitlichen Anstalten / fortflechten lassen / da dann
unter andern auch im Augusto Anno 1682. die
Chur = Fürstliche Meynische Stadt Erffurt
darmit befallen worden / wiewohl selbiges Jahr
noch leidlich hin = und vorbey gegangen / und hin =
und wieder nur einzele Häuser und Personen
dardurch angesteckt und hingerasset worden.
Als aber im Frühlinge des folgenden 1683sten
Jahrs es schiene / als wolte dieselbe wieder nach =
lassen / deswegen auch den 15. Aprilis gedachtes
Jahrs ein solennes Lob = und Danck = Fest in
der Stadt und auf dem darzu gehörigem Lande
gehalten wurde / fieng selbige in dem darauf ge =
folgetem Sommer / gleich einem unter der Asche
eine Zeitlang verhaltenem Feuer / allererst an /
in volle Lohe und Flammen auszuschlagen / und
nicht nur die ganze Stadt / sondern auch aus
derselben unterschiedliche Dorffschafften derge =
stalt anzustecken / daß ganze Häuser und Gassen
in kurzer Zeit nacheinander jämmerlich dardurch
verödet wurden / wie dann in der Stadt wohl
keine vornehme / mittelmässig = und geringe fa =
milia seyn wird / welche nicht den Verlust der ih =
rigen

rigen Theils Eltern / Theils Kinder / Geschwister und Ehegatten / Theils anderer Anverwandten in grosser Menge / beklagen solte. Wie hart **GOTT** auch mit solcher Landplage unser Geschlecht heimgesuchet / das beliebe der geneigte Leser ohnbeschwert aus nachgesetzten kurzen Lebens- und Sterbens-Erzählungen zu vernehmen. Es hieß da recht aus Jerem. 9. vers. 21. **Der Tod ist zu unsern Fenstern herein gefallen / und in unsere Palläste kommen.** Und wer damals / aus Christlicher Liebe und Schuldigkeit / zu Löschung solches um sich fressenden Feuers / sich näherte / der musste besorgen und gewärtig seyn / von solcher wütenden Flamme selbst mit verzehret zu werden. Doch war **GOTT** auch noch mitten im Zorn seiner Barmherzigkeit eingedenck / daß es mit unserm Stamm-Baume hieß / wie dort Dan. 4. v. 10. & seqq. mit König Belsazers Regenten-Baum : Ich sahe ein Gesichte auf meinem Bette / und siehe / ein heiliger

A 3 Wächz

Wächter fuhr vom Himmel herab / der
 rief überlaut / und sprach : Hauet den
 Baum um / und behauet ihm die Aeste/
 und streiffet ihm das Laub ab / und zer-
 streuet seine Früchte / daß die Thiere / so
 unter Ihm liegen / weglauffen / und die
 Vogel von seinen Zweigen fliehen. Doch
 lasset den Stock mit seinen Wurzeln in
 der Erden bleiben. Dann / wie gefährlich
 sich es auch dazumal anließ / also / daß fast der
 gänzliche Untergang unsers Geschlechts in Erf-
 furt vor Augen schwebete / so bewahrete doch
 Gott auch noch Theils unsers Mittels gänz-
 lich vor dieser leidigen Seuche / Theils aber ließ
 er die / so dieselbe ergriffen / darvon / über alles
 Vermuthen / wieder genesen / für welche Ret-
 tung ihm hiermit schuldigster Lob und Danck
 gesaget sey. Der wolle auch seine Barmher-
 zigkeit ferner über uns allerseits / und unser gan-
 zes liebes so wohl gemeines / als absonderliches
 Vaterland walten lassen / und / wie dort 2. Sam.
 24. v. 16. zu dem Engel / dem Verderber im
 Volck

Volck sagen: Es ist gnug / laß nun deine Hand ab. Und weil den Seligverstorbenen / zu Verhütung noch grösserer zu solcher Zeit daraus zu besorgen gewesener Gefahr / bey ihrem Absterben / keine gewöhnliche Leichbegängnisse gehalten werden können / so haben / mit Aufseß- und Beförderung zum Druck ihres Christlich geführt- und selig / auch mit Ehren / vollführten Lebens-Lauffs / ihnen den letzten Ehren-Dienst erweisen / und sich darbey dem geehrten Leser zu dessen beharrlicher Gewogenheit geziemend empfehlen wollen

Datum am 8. Janu-
uarii Anno
1684.

Sämtliche Brücknerische Erben.



Christ.

1466

0530 05(8)50 0550



Christlicher
Lebens = Lauf
Der seligen Frau Hof = Rätzin /
Wenland

St. Christinen
Brücknerin / gebohrner
Brandin.



Se selig verstorbene Frau Hofrä-
thin / wenland Frau Christina
Brücknerin / ist von vornehmen
ehrlich = und Christlichen Eltern in die-
se schöne Welt geboren worden in
Erfurt / kurz vor dem erbärmlichen
dreyssig

dreyßig-jährigen Teutschen Kriege Anno 1618. den 16. Martii/
nachmittage um 3. Uhr / den andern Tag hernach / als den 18.
selbiges Monats / hat Sie weyland Frau Christina /
Herrn ELIÆ Friederauns Haußfrau sel. als
Taufbathin / der hochgelobten Dreyeinigkeit bey der hei-
ligen Tauffe voregetragen.

Ihr Vater ist gewesen / weyland Herr Heinrich
Brand / Oberster Bierherr in Erffurt / Ihre
Mutter / Frau Barbara / geborne Riehthäuserin
von Nürnberg. Und weil bey anderer Gelegenheit von
mehrern Vor-Eltern schon öffentlich im Druck vorhandene
Anzeige geschehen / so wird unnöthig seyn / sich jeso darbey weit-
läufftig aufzuhalten.

Demnach nun vorgemelte Ihre liebe Eltern in einer
mit zehen Kindern reichlich gesegneten Ehe
gelebet / so haben sie bey derer sämlichen / und sonderlich auch
dieser ihrer lieben und jüngsten Tochter / Auferziehung in
der Zucht und Vermahnung zum HERRN /
zu der Haushaltung / und andern ihrem Geschlecht nöthig- und
nützlich- n Verrichtungen / an Ihrem Fleiß nichts ermangelt
lassen / auch keine darzu erforderete Kosten gespart / die dann bey
der Seligverstorbenen auch nicht übel angewendet gewesen / ge-
stalt Sie unter andern eine saubere und zierliche Handschrieffe /
so wohl an allerhand Fractur- und Cansley- als Current-
Schriffen gelernet / auch im Rechnen / in gleichen so wohl der
Vocal- als Instrumental- Music Kunst- mässige Erfahrung
erlan-

148
10

Christlicher Lebens-Lauf

erlangt/nicht weniger mit Gold/Silber/Seyden un̄ wollenen farbigen Garn zierlich sticken und nehen können / wie dann unterschiedliche von Ihr gefertigte Hand-Arbeiten noch vorhanden sind / und ihre Meisterin preisen können. Vor allen aber ist sie zur Gottesfurcht mit besonderm Fleiß erzogen worden / wie sie dann den ganzen Psalter / die Sontägliche Episteln und Evangelia und viele Biblische Sprüche auswendig gelernet / und bey dem von Gott Ihr verliehenem gutem Gedächtnis fertig behalten / und sich darmit in dem ihr zugeschiedten Creuz vielfältig getröstet / in der Evangelischen Glaubens-Lehre auch solchen Grund erlangt gehabt / daß sie dieselbe / bey ein- und andern Gelegenheiten/mit guten Gründen aus heiliger Schrift behauptet / und darvon gute Rechenschaft geben können.

Um dieser und anderer ihrer guten Qualitäten willen hat der Fürstliche Sächsische von Haus aus bestellte gewesene Hof- und Justitien-Rath zu Gotha / weyland Herr **HIERONYMUS** Brückner sel. ein eheliche affection zu derselben gewonnen/und mit beyderseits damals noch lebenden Eltern Einwilligung / sich mit ihr den 16. Januar. Anno 1638. trauen lassen / wie sie dann auch mit demselben bis ins neunzehende Jahr eine mit zehen Kindern (von denen Vier als Rudolph/Herr Philip/Moriz/und Enoch ihr zu der ewigen Freude vorgegangen/ zwey aber/wie wir nachgehends hören werden / bald nachgefolget sind) wohl gesegnete Ehe besessen / und geben ihre noch lebende drey Söhne/ als Herr **D. HIERONYMUS**, Fürstl. Sächs.

Sächs. Hof- und Justitien-Rath / und Assessor
 des Consistorii zu Meiningen / Herr D. Ge-
 org Henrich / bey der Churf. Meynngischen U-
 niversität zu Erffurt Professor Juris Ordinari-
 us, und Herr Wilhelm Hieronymus, dann auch
 die Tochter / Frau Regina Adami / ihr das Zeugnis / daß
 Sie sie recht fleißig / Christlich und eren-
 mütterlich zu allem
 Guten / so wohl / als ihre andere verstorbene Geschwister / mit
 habe erziehen helffen.

Da Sie aber G. D. durch Absterben jetztgedachtes ihres
 lieben Ehe-Herrn / den 6. August. Anno 1656. in den betrübten
 Wittiben-Stand gesetzt / hat sie in solcher Einsamkeit
 ihre Hoffnung auf G. D. E. gestellet / und ist in
 herzlich- und eiferigem Gebet geblieben Tag und
 Nacht.

Wie ihr dann mit Wahrheit wohl kan nachgesaget werde / daß
 Sie ihr Christenthum sich einen rechten Ernst seyn lassen /
 keine ordentlich- und auffer- ordentliche Predigt oder Bees-
 Stunde / ohne äußerste Noth / versäumet / auch allezeit / daß sie
 im Anfange darbey seyn möchte / geeilet / und bis zum En-
 de beharret / zu Hause so wohl vor sich absonderlich / als
 mit den Ihrigen / ihre Morgen- und Abend- Betstunden / mit
 Lesen / Beten und Singen andächtig gehalten / zum Beichtstuhl
 und heiligem Abendmahl sich öftters / mit herzlichem Busfertige-
 keit / eingestellet / ihren Nächsten nicht mit der Zun-
 gen

gen und blossen Worten / sondern mit der That und
 Wahrheit geliebet / und demselben in der Noth / auch offte
 mit ihrem eigenen Schaden / Beystand und Hülffe geleistet.

Als im 1682sten Jahre / durch Absterben ihrer sel. Frau
 Schwiegermutter / nach geschehener Theilung derselben
 Erbschafft / sie ihre vormalige geführte Haushaltung ändern
 müssen / hat sie sich / bey nachachends durch Göttliche Verz
 hängnis zu Erffurt entstandener Pest / so bald nicht resolvi
 ren können / ob sie eine eigene Haushaltung anstellen / oder bey
 einem ihrer Herren Söhne / oder der Fr. Tochter / bleiben wolte.

Weil nun nach Göttlichem Willen / ihr Sohn / der
 Herr Amtmann zu Bippach / durch Absterben seiner
 Frau Ehe-Liebsten / in den Sechswochen / mit Hinterlassung
 eines Töchterleins / im Januario des 1683. Jahrs / in den einsa
 men Wittberstand gesetzt worden / hat sie / in der Woche nach
 Cantate, sich mit ihm nach Schloß Bippach begeben /
 ihm in seiner weitläufftigen und beschwerlichen Haushaltung
 eine Zeitlang Beystand zu leisten.

Dasselbst hat sie auch ganz vergnügt gelebet / biß der himm
 lische Vater / nach seinem allein weisen Rath und Willen / es ge
 füget / daß auf dem Schlosse daselbst etliche Personen an der
 Pest krank worden und gestorben / worüber sie sich sehr beküme
 mert / und ohngefähr acht Tage vor ihrem Ende eine ziemliche
 Mattigkeit in allen Gliedern empfunden / auch sich bald darauf
 mit ihrer Magd gar legen müssen. Da sie denn / ihrer Ges
 wohnheit nach / immer fleissig gebetet / und ob sie zwar viel
 schwä

Schwächer / als ihre Magd / welche hernach wieder aufkommen
 ist / gewesen / so hat Sie sich doch mit grossen Unkräften zu ders
 selben gesetzt / Sie mit schönen Sprüchen und Gebeten getrös
 tet / und bey dieser Todes-Gefahr nicht erschrocken / sondern
 freudig zu seyn vermahnet. Gleich wie Sie aber immer bey
 gesunden Tagen nach einem seligen Ende verlangt und ges
 seuffzet: Komm du schöne Freuden-Trone / bleib
 nicht lange / deiner wart ich mit Verlangen /
 also hat sie auch in ihrer letzten Krankheit nicht länger zu leben /
 sondern ihrem Erlöser aus diesem Thränenthal in die ewige
 Freude zu folgen gewünschet / welches Wunsches und Ver
 langens Sie auch gewähret worden / in dem Sie den 12. Julii
 1683. Abends um 10. Uhr ihre Seele in die treue Hände ih
 res Erlösers aufgegeben. Ihr entseelter Körper aber ist den
 14. ejusdem sehr frühe / in Ermangelung Träger / auf ih
 rer Gutschen / in die Kirche zu Schloß Bippach
 geführet und begraben worden. Ihr Alter hat Sie
 mit Ehr und Ruhm gebracht auf 65. Jahr / 3.
 Monate / 5. Tage und 7. Stunden.



33

Christ



Christlicher
Lebens = Lauf
 Beyland

Herr. Rudolph

Brückners /

gewesenen Thur = Meynsischen Amt =
 manns zu Schloß Bippach.



Leich wie nun die selige Frau
 Hofrätin ihrem liebsten Sohne / dem
 Amtmann Herrn Rudolph
 Brücknern / in seinem Trauer = vol
 lem Leben und Wittber = Stande nach
 Schloß Bippach gefolget / also hat
 Er auch Ihr / nach ihrem seligem Tode / bald nachgefolget / und
 zur

zur ewigen Freude wieder Gesellschaft geleistet. Und zwar ist Er von Ihr und vorgemeldetem ihrem Ehe-Herrn aus einem fleuschen Ehe-Bette erzeugt worden/ und auf diese Welt gebohren zu Erffurt Anno 1642. den 9. Maj nachmittage zwischen 3. und 4. Uhr / und hat bey seiner Geistlichen Wiedergeburt durch die heilige Tauffe/ zum Tauffbathen gehabt / weyland Herrn Jeremiam Alberti / treu-flissig-gewesenen Pfarrer der Prediger-Gemeinde daseibst

Anfangs ist Er von Privat-Præceptoribus, die sein Herr Vater sel. ihm und seinen andern Brüdern gehalten/zu Hause / nachgehends aber/als seine Frau Großmutter sel./nach der Frau Jüngerin sel. Tode / das Haus zum Tornier geerbet / und Sie Ihn mit sich dahin genommen / eine Zeitlang in der Michaëlis-Schulen / folgendes aber wieder mit seinen andern Brüdern in seines Herrn Vaters Behausung/privatim informiret worden.

Als Er nun seine Studia so weit gebracht/das Er auf Unisversitäten ziehen können / und dessen ältester Herr Bruder / jeko Fürstlicher Sächsischer Hof-Rath zu Meiningen / nach seiner Zurückkunfft von Helmstädt / weiter nach Leipzig geschicket werden sollen/hat Er bey seiner Frau Großmutter sel. angehalten/das sie ihn auch mit dahin schicken mögte / welches Sie denn verwilliget / und ist Er also den 30. Marti

Martii Anno 1661. dahin gekommen/ da dann/weil eben dazumahl der Pennalismus abgeschaffet werden sollen/ und viele der Studenten und jungen Leuthe sich darwieder gesetzt / Er auch allerhand Ungelegenheit darben ausstehen müssen / wiewohl Er sich dergestalt bezeiget/daz er so wohl von den Herren Professibus, als den Studenten / allezeit lieb und werth gehalten worden.

Daselbst tractirte Er privatim, nach Anweisung damals Magistri, nachgehends Doctoris und Professoris Juris, Herrn Friedrich Weißlers/nunmehr auch sel. noch eine Zeitlang studia humaniora, hiele darben / unter vorgedachtem seinem ältesten Herrn Bruder/ein Collegium über die Institutiones Juris, wie auch dergleichen wieder unter damaligem Dd. und nachgehends auch D. und Hof-Rath zu Meerseburg/Herrn Johann Ernst Norico. In gleichen trieb Er ein und andere Exercitia, sonderlich das Fechten und Reiten. Anno 1662. den 10. October zohē Er von Leipzig wieder nach Hause / und trat nachgehends Anno 1664. den 19. Junii mit seinem Herrn Vetter / folgendes auch Schwager / weyland Herrn Johann Gottlieb ADAMI, eine Reise in Holland an / von welcher Er den 22. Augusti selbiges Jahrs glücklich wieder nach Hause kam / und fürhin seiner Frau Großmutter sel. in ihrer beschwerlichen Haushaltung treuen Beystand leistete / wie dann zu den Haushaltungs-Sachen Ihm Gott sonderbare Gaben und Geschicklichkeit verliehen hatte.

Anno

Anno 1678. den 16. Julii begab er sich / mit Rath und Einwilligung seiner Fr. Mutter / Fr. Großmutter u. lieben Geschwister / mit damals Jungf. Marien Sophien / des Fürstl. Sächs. Ober-Beleistmanns zu Erffurt / Herrn Bartholomæi Kellners / einzigen Tochter / in den Ehestand / mit welcher Er bis ins fünffte Jahr eine gesegnete Ehe geführet / in dem Er daraus Drey Kinderlein erzielet / als ein Töchterlein / Regina Sophia / und ein Söhnlein / Bartholomæus, (welche aber alle beyde wenig Tage nach ihrer Gebuhr in ihrer Unschuld gestorben) und letztlich den 9. Januarii des 1683sten Jahrs abermahl ein Töchterlein / Dorothea Barbara / welche / ehe sie noch ihren betrübten Zustand verstehen lernen / durch Absterben ihrer liebsten Frau Mutter noch in den Sechswochen / und nun auch durch zeitlichen Hintritt ihres liebsten Herrn Vaters / zu einem Waislein worden.

Anno 1679. bekam Er von Ihrer Chur = Fürstl. Gnaden zu Meynß / unserm gnädigsten Landes = Fürsten und Herrn / den Amtmanns = Dienst zu Schloß Bippach / den Er auch bis in seinen Tod mit aller Treue / und guter Vergnügung so wohl Ihrer Chur = Fürstlichen Gnaden selbst / als des Herrn Stadthalters Hochw. und Gnaden / auch der Herren Regierungs = und Cammer = Räte / und der ihm anbefohlenen Unterthanen / verwaltet / solchem auch Zweifels ohne noch länger rühmlich würde vorgestanden seyn / wann Ihm Gott dieses zeitliche Leben hätte gefristet

E

In

In seinem Christenthum und Lebenswandel hat Er sich gegen GOTT und seinen Nächsten jederzeit ohne heuchlerisch / Christlich / ehrlich / und aufrichtig erwiesen / also / daß / wegen seiner Gottesfurcht / Redlichkeit / Treue und Behülffligkeit / ohne eigen Ruß / jedermann gern mit Ihm umgegangen / wie dann auch der gewesene Churfürstliche Meynsische Gerichts- Assessor , weyland Herr Egidius Schmuck / bloß um des willen / eine solche Affecti- on zu ihm getragen / daß er ihn / und seinen ältesten Herrn Bruder / den Fürstlichen Sächsischen Hofrath zu Meiningen / nebst seinem Herrn Schmucks / Bruder und Bruders- Kin- dern / mit zu Erben eingesetzt / Geistliche und Weltliche auch / die ihn gekennet / ihm das Zeugnis geben werden / daß Er ein recht Gottfürchtiger / frommer und ehrlicher Biedermann gewesen / der GOTT / sein Wort / und dessen Diener geliebet / auch männiglich gern Gutes / und nie- manden / mit Vorsatz / etwas zu Leide gethan / sonderlich aber die Jüngerischen für der Michaelis Kirch- und Schul- Be- dienten / Schulknaben / Schulmägdelein / und zu Aufdingung armer Knaben auf Handwerke / gewidmete STIPENDIA , in beständigem esse erhalten helfen / ja selbst vor sich ad pios- usus auch etwas gestiftet.

Ob Er nun wohl / Altershalben / und nach seiner Leibes- Constitution , es zu einem höhern Alter bringen können / so hat es doch GOTT anders gefallen / in dem Er ihn / bey jetziger Pandplage der Pestilenß / auch nebst andern / durch die- selbe zu sich ab- und in die ewige Freude fordern wollen.

Die

Die Gelegenheit darzu ist diese gewesen: Nachdem ihm im Anfange des Monats Junii 1683. eine seiner Mägde zu Schloß Bippach plötzlich gestorben / welche vermuthlich von einem nicht weit vom Schlosse daselbst wohnenden Inwohner angestecket worden / sintemahl sie sieder Oestern nicht nach Erffurt können / gemelter Bauer aber in Erffurt gewesen / und aus Entsetzung auf einem Kirchhoffe / (wie Er selbst Herrn Wilhelm Hieronymo Brückner und Herrn Rudolph Adami Sel. den 12. Julii 1683. eröffnet) noch vor Johannis Tag die Pest bekommen / aber solches geheim gehalten / von sich selbst wieder curiret worden / auf dem Schlosse aber täglich auf- und abgegangen / so hat doch der sel. Herr Amtmann noch nicht das / was es eigentlich gewesen / dazumahl vermuthet / weil sonderlich etliche Wochen darnach nichts gespüret worden. Als aber nachgehends seine drey übrigen Mägde auch plötzlich nacheinander gestorben / da hat Er allererst erfahren / daß es die leidige contagion sey / zumahl die beyden Dorffs Nachbarn / welche die beyden letzten Mägde zu Grabe getragen / sich bald darauf auch geleet / und tödlich krank worden. Weil nun bey solchem Zustande / zumahl im Anfange / jedermann im Dorffe einen Grauen bekommen / und sich seiner geäußert / ihm auch so gar ein Schaf-Knecht und Schaf-Zunge / aus Furcht für dem Tode / entlauffen / hat Er / mit Besuchung der Kranken und Beschiebung der Todten / auch bald selbst die Contagion bekommen / da Ihm denn der Amtschreiber Herr Schmucl allein noch an die Hand gegangen / wie wohl

wohl ihm aus Erffurt alle behuſige und nöthige Lebensmittel und medicamenta durch ſeiner Frau Schweſter Sohn / den Studiosum, Herrn Rudolph Adami, der täglich zwischen Erffurt und Schloß Bippach ab- und zugeritten / zugebracht worden / gegen die Letzte auch der Bader ihm zu gesprochen und ihn verbunden hat. Wie nun endlich es nicht besser werden wollen / und er nach ſeinem jüngſten Bruder Herrn Wilhelm Hieronymo Berlangen getragen / hat ſich derſelbe mit vorgedachtem jungen Herrn Adami den 12. Julii von Erffurt hinaus nach Bippach gewaget / da ſie ihn dann ſchon ganz matt / auch per intervalla delirirend angetroffen.

Nach dem nun der Amſchreiber / Herr Bartholomæus Schmuck / ihn nebst unterſchiedlichẽ andern Kranckẽ etliche Tage ganz allein gewartet / auch die Haußhaltung darbey verſehen müſſen / dieſe Berrichtung ihm aber ihm zu ſchweer worden / hat ſich gedachter ſein jüngſter Bruder den 13. Julii ſehr frühe zu ihm verfüget / und mit Herrn Rudolph Adami ihn biß in den Tod gewartet; Und ob Er gleich dieſelbe ganze Zeit nicht mehr bey Verſtande geweſen / hat Er doch in ſeiner groſſen Angst nicht die geringſte Ungedult / noch ein ungeziemendes Wort / von ſich vernehmen laſſen / hingegen ſeinen Herrn Bruder etliche mahl freundlich angeredet / und ihm / aus Danckbarkeit vor die Wartung / die Hände geküſſet / auch etwa eine Stunde vor ſeinem Ende das ſchöne Lied: **GOTT**
Der Vater wohn uns bey / **W.** vor ſich ſelbſt angefangen / und ganz beweglich drey mal ausgebetet / und als Er auf
die

die Worte kommen und hilff uns selig sterben / hat Er
 dieselben wiederholet und gesagt: Selig / Selig sterben /
 welches Ihm denn auch wiederfahren / in dem Er Sonnabend
 den 14. Jul. Mittags um 2. Uhr sanfft und seelig eingeschlaffen /
 seines Alters 41. Jahr / 2. Monat und 5. Tage.
 Sein verblichener Körper ist ebenfalls in die Kir-
 che zu Schloß Bippach neben seine Frau
 Mutter gelegt worden.



Christlicher
Lebens = Lauf
 Weyland

Herrn Rudolph
Adami.



Hierauf hat die Plege betroffen den
 Hoffnungs-vollen Jüngling und Studiosum,
 auch einzigen Sohn seiner Mutter / Herrn
 Rudolph ADAMI. Derselbe ist in dieses
 Jahr

Zammerthal geboren worden ebenfalls in Erffurt den ersten Decembr. Mittags um 11. Uhr Anno 1665. und hat den 4ten ejusdem bey der heiligen Tauffe weyland Herrn Jere- mias Balthasar Ludwigen / damals Fürstl. Sächs. Hofprediger und des Hochlöbl. Consistorii zu Friedenstein Assessorem, zum Vathen gehabt. Sein Vater ist gewes- sen weyland Herr Johann Gottlieb Adami, zum Chur- Fürstl. Meynsischen hochlöbl. Stadt- Gericht zu Erfs- furt bestelle gewesener Advocatus Ordinarius, auch weyland Herrn Tobias Adami, vornehmen Jcti und Fürst- lichen Sachsen- Weimarisch- und Eisenachischen Hofraths/ nachgelassener jüngster Sohn. Seine Mutter Frau Regina / geborne Brücknerin.

Weil nun bald in seiner Kindheit sich bey ihm ein hurtig/ munter und fähiges ingenium hervor that / fingen / so bald Er nur zu Lallen begunne / so wohl seiner Frau Mutter Herren Brüs- dere / welche stetig mit ihm conversirten / als sein Herr Vater an / mit ihm Lateinisch zu reden / welches dergestalt glücklich von- statten gieng / daß Er eben so bald und fertig Lateinisch als Teutsch reden lernet. Nach dem ihm aber sein Herr Vater gar zeitig / und kaum im fünfften Jahre seines Alters / mit Tode abgieng / verschrieb ihm seine Frau Mutter einen eigenen Pra- ceptorem von Jena / weyland Herrn M. Johann Mi- chaël Langguthen / der nachgehends bey der Christlichen Gemeinde zu S. Michaël Pfarrer / und ein Mitglied des Ehr- würdigen Evangelischen Ministerii zu Erffurt worden / im Novembri aber des 1682sten Jahrs diesem seinem Discipulo

zur

zur ewigen Seligkeit vorgegangen ist. Als nun weyland Herr
Georg Heinrich Ludolf sel. gewesener Churfürstliches
Meynlicher Rath und Oberster Raths-Meister alhier/ einen
Sohn/ Georg Melchior / fast gleiches Alters und
profectuum mit diesem jungen Adami, verlassen / hat dessen
Frau Wittibe / nun auch sel. solchen ihren Sohn Herrn M.
Langguthen mit und neben dem jungen Adami in seine
information gegeben / der dann diese zwey subjecta in kurzer
Zeit in den Lateinisch- und Griechischen Sprachen / dann in an-
dern humanioribus, Historicis und Philosophicis Studiis, so
weit gebracht/ daß sie öfters in confessa vieler vornehmen Leu-
the/ öffentlich / und mit männiglichem Verwunderung / bald
Teutsch/bald Lateinisch/aufwendig/fertig und beherzt perori-
ret / wie dann dieser junge Herr Adami auch noch lebt bey dem
Begräbnis der selig verstorbenen Frau Antinamin zu
Bippach die Abdankung gethan / auch schon vor andert-
halb Jahren das Studium Juris angefangen / und unter seinem
Vatter / dem Professore Juris, Herrn D. Georg
Heinrich Brücknern / erst über die ganze Philosophiam,
hernach über Fuchii Tabulas Juridicas ad Institutiones Juris,
Lauterbachii Compendium Juris ad Digesta, Stryckii Jus Feu-
dale, und letztlich über das Jus publicum, auch Grotii Opus de
Jure Belli & Pacis, Collegia gehalten/und es so weit gebracht/daß
Er bereits wieder activè ein Collegium über die Institutiones
Juris zu halten angefangen / auch jüngst hin Herrn PAULI
Eckebrechts/Juris Doctorandi, Disputationem Inauguralem
de DELICTO VULNERATIVO, respondendo rühmlich defendiret/
wie nicht weniger eine Disputation de particulari territorio
sub-

subinfeudato auszuarbeiten angefangen/woraus abzunehmen ist/wann Jhn G. D. bey dem Leben erhalten und seinen Segen zu seinen Studiis ferner gegeben hätte / was künfftig aus ihm noch für ein dem gemeinen Wesen nützlicher Mann hätte werden können.

Weil Jhn aber der liebreiche G. D. bald vollkommen machen wollen / hat sichs auch sonderlich darzu schicken müssen. Es hatte der selig verstorbene Herr Antmann sich dieses seiner lieben verwittibten Schwester Sohns/nach dessen Herrn Vaters / als seines gewesenen treuen Herren: Freundes und Reisegefährden / Tode / jedesmahl nicht nur Better: sondern recht väterlich angenommen / und wann Er auf Irrwege der leichtsinnigen Jugend gerathen wollen / Jhn darvon ab- und auf den Weg der Gottseligkeit und Tugend geleitet / so erforderte dann seine Schuldig- und Danckbarkeit/da gedachter sein Herr Better todt:franck und fast Hülfs-loß zu Schloß Bip-pach lag / ihm nach Möglichkeit wieder bey zustehen / letztlich auch ihn nach seinem seligen Abschiede mit zu Grabe bestatten zu helffen. Als Er nun/nebst seinem Better/ Herrn Wilhelm Hieronymo Brücknern / von solchem officio pietatis wieder nach Hause gelanget war/und sie den aufgefangenen Pestilentialischen Gifte empfunden/ legeten sie sich beyde. Ob nun zwar G. D. zu der Cur gedachten Herrn Wilhelm Hieronymi Brückners noch seine Gnade gegeben / daß sie wohl- und zu Erhaltung seines zeitlichen Lebens ausgeschlagen / so hat es Jhm doch mit Herrn ADAMI, ob wohl seine Frau Mutter an Wartung und Medicamenten nichts

nichts fehlen lassen/anders und also gefallen/das Er ihn von aller Welt Reitz- und Verführung bald befreyet / und/ nachdem Er zuvor seiner Frau Mutter vor ihre Mühe/Sorgfalt und Gutthaten / die Sie bey seiner Auferziehung an ihn gewendet/ Kind-gehorsamlichen Danck abgestattet/ und seine Seele in die treue Hände seines Erlösers/ mit andächtigen Herzens-Seuffhern/ empfohlen / durch den zeitlichen Tod zu sich in die ewige Freude den 20. Monats Tag Julii 1683. Nachmittag um 4. Uhr abgefördert hat/darzu er denn von seiner Frau Mutter / die ihn bis in seinen Tod / sowohl mit der Seelen- als Leibes-Cur treulich und ohngescheuet an die Hand gegangen / vorher nach Nothdurfft und wohl zubereitet worden.

Und hat Er sein zeitlich Leben auf 17. Jahr/ 7. Monath und 19. Tage gebracht/dessen entseelter Leib / damaligem Zustande nach / auf den also genandten Freyd-Hof/ bey der Prediger-Kirchen / zur Beerdigung gebracht worden.



D

Christe



Christlicher
Lebens-Lauf
Weyland

Hn. Wolfgang
Brückners /

Je Anzahl der leidigen Trau-
erfälle der Brücknerischen fa-
milie vermehrte ferner weyland Herr
Wolfgang Brückner / welcher
in dieses Thänen-Thal geboren wor-
den den 19. Octobr. Morgens zwischen
8. und 9. Uhr Anno 1643. und hat zum
Taufbathen gehabt weyland Herrn Rudolph Ernst
Wormen / nun auch sel. Von seinen Eltern und Groß-
Eltern ist unnöthig / vor dieses mal weiter etwas zu gedencken /
weil es Theils aus seiner Frau Mutter / und seines Hn.
Bruders

Bruders / Des Amtmanns / beyder Sel. Lebens / Lauffen /
Theils aus vorherigen in Druck außgegangenen Leichenpres-
digen und beygefügeten Personalien seiner lieben Vorfahren /
schon gnugsam kund / sonst auch ohne das fast jedermann in Erf-
furt bekant ist.

In seiner Kindheit hat Er von der Epilepsia dermas-
sen grossen Anstoß gehabt / daß Er zu unterschiedlichen malen
gar für Tod gehalten worden / wie ihm dan dieselbe sein Haupt
dermassen zerrütet / daß man in seiner Jugend darvor gehal-
ten / er würde den völligen Gebrauch seiner Vernunfft nie be-
kommen. Es hat aber doch der gütige G. D. seine Gnade dera-
gestalt gegeben / daß Er mit zunehmenden Jahren
mür verständiger / durch Information unterschiedlicher Privat-
Præceptorum auch so weit gebracht worden / daß Er / nechst
denen nöthigen Stücken der Gottesfurcht / auch Lesen / Schrei-
ben und Rechnen / und die Lateinische Sprache noch ziemlich
verstehen lernen / lezlich aber / unter der Anführung seiner lieben
Großmutter im Tornier / in der Haushaltung eine gute
Erfahrung erlanget / also / daß sie sich seiner Hülffe nützlich
bedienen können.

Ein sonderlicher Verstand hat sich aber bey Ihm in
der Music befunden. Denn da Er von einigen seiner Hers-
ren Brüder nur eine wenige Anleitung zu der Instrumental-
Music bekommen / hat Er es darnach / mehrentheils vor sich selbst /
darinne so weit gebracht / daß Er nicht nur nach der Tabulatur /
sondern auch nach dem General-Basse schlagen / die application
auch ein und anderer künstlicher Organisten / die Er schlagen
sehen

sehen und hören/nachahmen lernen / und hat er seine sonderliche Lust und Ergezung jedesmal darinnen gesucht / So hat er zu Ehren in ein und andern Kirchen in die Music die Orgel zu schlagen. Nach dem er von dem Fürstl. Sächs. Capellmeister zu Gotha Herrn Agricola Sel. Anno 1672. ein Paar Monate die fundamenta im componiren begriffen / hat Er darnach auch unterschiedliche anmuthige Stücke selbst componiret / und dieselbe in ein und andern Kirchen mitmusicirē helffen/auch noch vor weniger Zeit bey Herrn Bachhelbeln / Organisten zum Predigern / mehrere Anleitung zur Composition erlanget.

Sein Christenthum ließ Er sich recht eifertig anlegen seyn. Das vertheutschte Compendium Theologiae D. Dietrichs / und anderer Geistreicher Theologen Schriften/hat Er sich fleissig bekant gemacht / und fast über alle locos Theologicos, wie auch bey ein und andern gemeinen und seinen eigenen Anliegen/viel Geistreiche meditationes practicas für sich allein aufgesetzt / deren zwey Bücher voll in folio, mit seiner eigenen Hand geschrieben / er schon vor geraumer Zeit seinem ältesten Bruder / dem Herrn Hof-Rathe / als der ihn in solchem seinem Vorhaben animiret / zugestellet / und Er solche noch bey sich hat. Dadurch Er dann auch in seinem Glauben dermassen gegründet war / daß er sich davon / gleich einem auf einen Fels gebaueten Hause/keinen Sturmwind abtreiben ließ. Nechst andächtiger Besuchung des Gottesdienstes / und öfffern Gebrauch

brauch des heiligen Abendmahls/hat Er auch mit
Furcht und Zittern getrachtet/ selig zu werden/ sich für vorsätz-
lichen und muthwilligen Sünden gehütet / und mit jedermann
bescheiden / ehrlich und aufrichtig umgegangen / also/das man
wohl von ihm sagen kan/ das Er ein rechter Israeliter/
und kein Falsch in ihm gewesen.

Im 1682. Jahr hat Er / als Er aus seiner Frau Groß-
mutter Sel. Erbschaffe das Holz in dem Amte Tondorff /
Den Eichenberg/ an darmit so viel Mittel/den Ehestand
ehrlich zu führen/bekommen/sich mit Anrath- und Gutheißung
seiner lieben Frau Mutter und Geschwister / in densel-
ben begeben / und den 26. Septembr. mit damahls Jungfer
Barbaren Alberti öffentlich copuliren lassen/mit welcher
Er eine zwar Fried- liebende aber kurze Ehe besessen. Denn
als den 13. Julii 1683. Frau Anna Weißbachin / in deren
Hause Er mit seiner Eheliebsten gewohnet / vermuthlich auch
an der damals grassirenden Seuche gestorben / haben zwar die
beyden neuen Eheleute sich bald in andere Gemächer retirirt.
Es hat aber der Selig- verstorbene Herr Wolfgang /
als Er Sonnabends den 21. Julii noch ein Codicill zu seiner
vorher bereits verfertigten Disposition gemachet / auch damals
noch gesund geschienen / sich noch selbigen Tag geleet/und ist/
ohneachtet bald gebraucher kräftiger und Gifte- treibender
Arzneyen/bald den Dienstag hernach/ den 24. Julii / Mittags
zwischen 11. und 12. Uhr / unter andächtigen Gebet seiner Ehe-
liebsten/durch sanfft und seligen Tod / darzu Er sich lange vors-
her Christlich und wohl bereitet / und jederzeit gefast gehalten/
seiner

seiner lieben Frau Mutter / Herrn Bruder Amt-
manne / und Herrn Better Adami, ob Er gleich in
ihren Kranckheiten mit keinem derselben umgegangen / also
auch durch sie nicht angestecket worden / nachgefolget / nachdem
Er in dieser Wallfahre zugebracht 39. Jahr / 9. Monate / 5.

Tage und 5. Stunden. Sein verblichener Körper
ruhet in der Michaelis-Kirchen zu
Erfurt.



Christlicher
Lebens = Lauf.

Weyland

St. Barbaren

Brücknerin / gebohrner
Albertin.



Est gedachtem ihrem treuen Ehe-
gatten / leistete in wenig Wochen auch mit der
Seelen zur ewigen Freude / mit dem Leibe aber
zum Grabe Gesellschafft / vorbenannte Frau
Bar

Barbara Brücknerin. Die hat den 28. Septembr.
 1663. frühe zwischen 9. und 10. Uhr zu Breitenbach/ einem
 Schwarzburgischen Städtlein / allwo sich dazumahl ihre El-
 tern aufhielten / diese Welt am ersten beschauet / und ist bald dem
 1. Octobr. darauf zur Heil. Tauffe befördert / und darzu
 als Zeugen Herr Heinrich Wilhelm Wagner /
 Frau Barbara / Herrn Capitain Haueissens
 zu Gehra Eheliebste / und Frau Barbara / Herrn
 Johann Wolff Heilands Eheliebste / ersuchet wor-
 den. Ihr Vater ist gewesen weyland Herr Augustus
 Jacobus Alberti, Gräflicher Schwarzburgi-
 scher wohlbestellter Land-Medicus, die Mutter
 Frau Ursula / geborne Wagnerin / welche nach Abster-
 ben jetzgedachtes ihres Ehemannes / auch nachgehends ihres
 Herrn Vaters / sich anderweit an weyland Herrn Hiero-
 nimum Schorchen / Chur-Fürstlichen Meyn-
 bischen Regierungs und Cammer-Rath / auch
 Obristen Rathmeister in Erfurt / verheyrahet / und
 allen ihren lieben fünff Kindern / unter denselben aber zuletzt er-
 wehnter selig verstorbener Frau Brücknerin / mit höchsten
 Betrübnis / das Gleiche zu ihren Ruhestätten gegeben. Ihr
 Großvater vom Vater ist gewesen Herr Caspar
 Ludwig Alberti, der Schulen zu Sondershausen wohl-
 meritirter Rector. Die Großmutter von vä-
 terlicher Linie / Frau Veronica, Herrn Paul Hel-
 dens

dens wohlverdientgewesenen Superintendentis und Pfarrers zu Arnstadt hinterlassene Tochter. Der Großvater von der Mutter Herr Johann Wagner/bey löblicher Policey in Erfurt gewesener Ober Bauherr und Stadt = Major; Die Mütterliche Großmutter Frau Ursula/Herrn Johann Wilhelm Försters/Obristen Rathsmeysters zu Erfurt/eheleibliche Tochter.

Es hatte aber die selig Verstorbene noch nicht das sechste Jahr ihres Alters erreicht / so wurde Sie / durch Absterben wohlgedachten ihres Herrn Vaters / in den betrübten Waisenstand gesetzt / da denn ihre Frau Mutter mit ihren Kindern sich aus dem Schwarzburgischen wieder in ihr Vaterland nach Erfurt begab / und daselbst ihre Kinder in die Schule schickte / allwo auch die Seligverstorbene / wegen ihres fähigen Verstandes / bald den Catechisimum / Psalme und die Hauptsprüche gefasset / auch fein schreiben gelernet. Hernach nahm sie ihre Muhme Frau Anna Weißbachin sel. zu sich / und führete Sie zu der Haushaltung und andern ihrem Geschlechte wohlstandigen Tugenden an / dahero obbenannter Herr Wolfgang Brückner Sel. bewogen worden / eine eheliche Affection gegen dieselbe zu fassen / und hernach die Heyrath mit derselben / obberichteter massen / öffentlich durch Priesterliche Copulation zu vollziehen / in welchem sonst wohlgerathenen Ehestande sie / wie gemeldet / gar kurze Zeit mit einander zugebracht / und hat dem Allerhöchsten

sten gefallen / sie beyde bald nacheinander durch die damals am hefftigsten grassirende Contagion zu sich abzufordern. Sins-temal Sie die Frau Brücknerin den 9. Septembr. 1683. früh zwischen 1. und 2. Uhren verschieden.

Gleich wie Sie nun jederzeit Christlich und ehrlich gelebet / also hat sie auch den vor Augen schwebenden TOD nicht gefürchtet / sondern sich / bey Herannahung desselben / freudig und getrost erwiesen / und mit dem kräftigsten Trost aus GOTTES Wort gestärket / wie Sie dann in ihrer Kranckheit sonderlich fleissig und andächtig gebetet: **HERR JESU CHRIST mein's Lebens Liecht / ꝛ. Ich hab' mein' Sach GOTT heim gestellt / ꝛ. Wer JESUM Christum recht erkennt / hat seine Zeit wohl angewendt / und nimt zulezt ein sel'ges END;** Und also ganz sanfft und selig ihren Geist aufgegeben / nach dem Sie kaum drittehalb Tage krank gelegen / und ihr Leben in dieser Zeitlichkeit gebracht auf 20, Jahr weniger 19. Tage / und neben ihrem seligen Ehemanne ihr Ruhe = Bettlein bekommen. Sie hat zwar noch bey gesunden Tagen auch in ihr Gebetbuch geschrieben / daß ihr zum Leich- = Text erkläret werden solte der schöne Kernspruch: **Also hat GOTT die Welt geliebet / ꝛ. Weil aber / bey damaligen gefährlichen Zeiten / ihr keine Leichpredigt gehalten werden können / ist solches gleichwohl allhier zu vermelden für gut befunden worden / darmit man auch daraus abnehmen möge / womit sie sich wider den zeitlichen Tod / ehe sie denselben noch annahen sehen / getrostet**

121

stet und verwahret habe. **G**ott tröste/ nebst andern durch ih-
 ren Tod betrübten Anverwandten / sonderlich auch ihre hinter-
 bliebene Frau Mutter / welche in kurzer Zeit ihren werthen
 Ehe-Herrn / zwey wohlgerathen und berathene Töchter /
 einen liebreichen Sohn / zwey herzogeliebte Schwie-
 ger-Söhne / nebst vielen andern Anverwandten und Bes-
 kannten / bey vorerwehnter Pest-Zeit / verlohren / und also herzo-
 inniglich betrübet worden; und stärke Sie und alle Bes-
 trübte mit seinem Herz-erquickenden Troste /

A M E N.



Christlicher
Lebens-Lauf.

Weyland

Jgfr. Reginen
Adami.



Dsgemeldtem Herrn Rudolph Adami
 Sel. folgete auch in kurzer Zeit nach seine älteste
 Schwester / weyland Jungf. Regina Adami,
 welche vor diesesmal den Todten- Reyhen in der
 Brück-

Brücknerischen Freundschaft beschloß / ihrer lieben Frau Mutter aber die durch den Tod ihres einzigen und liebsten Sohns vorher geschlagene Wunde von neuen wieder aufriß.

Gleichwie nun beyde selig Verstorbene vollbürtige Geschwister zusammen gewesen / also haben sie einerley Eltern / deren oben bereits Erwähnung geschehen / gehabt. Sie hat aber den Eingang in diese nichtige und flüchtige Welt genommen den 17. Novembr. Anno 1667. morgens frühe um 6. Uhr durch die leibliche Geburt / und in die Christliche Kirche / durch die Geistliche Wiedergeburt / alsobald den folgenden Tag / darbey denn weyland Frau Ester von Dennstädt / nunmehr auch sel. Tauffbathin Stelle vertreten.

Mit und neben ihrem seligen Bruder nun ist sie auch mit gleichmässiger Sorgfalt erzogen worden / und weil mit ihr eben falls die Lateinische Sprache bald in ihrer Kindheit ge-redet worden / hat Sie dieselbe gleicher Gestalt / ohne einzige deshalben mit ihr absonderlich gehabte Mühe / verstehen / und nach Nothdurfft reden lernen. Im übrigen aber ist sie in dem Catechismo / und denen zur Seligkeit nöthigen Stücken / wie auch Lesen / Schreiben / Rechnen / und dem / was einem Weibsbilde in der Haushaltung zu wissen nuß und nöthig ist / respectivè von oberwehntem Herrn M. Langguthen sel. und ihrer lieben Mutter / auch sel. Großmutter / treulich unterwiesen worden / wie sie denn auch in Gottes-suche

221

36 1494 Christlicher Lebens-Lauf

furcht / Zucht und Erbarkeit / zu einer keuschen / geschickten und Tugendhafften Jungfer erwachsen / und ihrer lieben Mutter in ihrer beschwerlichen Haushaltung nützlichen Beystand geleistet / darneben in Conversation sehr anmuthig gewesen / daß sie durch ihre Freundlichkeit jedermann / mit dem sie umgegangen / ergetet und vergnüget.

Sie hat sonst so wohl zu Hause den Privat - Gottesdienst fleissig abgewartet / als auch zur Kirchen / Beichtstuhl und heiligen Abendmahl sich mit ihrer Freundschaft öftters andächtig eingefunden.

Ihre Kranckheit und Abschied betreffend / so hat Sie sich mit ihrer jüngsten Schwester den 10. Septembr. 1683. geklaget und geleget / darbey denn alsbald eine Hinfälligkeit aller Kräfte / welche bey dieser Seuche eine gewisse Anzeigung des Todes gewesen / sich ereignet / darwieder man zwar die besten Mittel / so man gewust und haben können / gebrauchet / welche auch bey der jüngsten Schwester gute und dergestaltige Wirkung gethan / daß dieselbe in wenig Tagen wieder genesen / aber bey der selig Verstorbenen nahm die Schwachheit immer mehr überhand / daß auch den 12. Septembr. abends nach 6. Uhr ihr seliger Abschied erfolgete / nachdem Sie in Ihrer Kranckheit über keine Schmerzen noch Angst geklaget / sondern immer geschlaffen / auch also zu der ewigen Ruhe sanfft eingeschlaffen ist. Ihr Alter hat sie gebracht auf 15. Jahr / 9. Monathe / 3. Wochen und fünffthalb Tage / und Ihr Ruhe-Kammerlein neben obgedachtem ihrem Herrn Bruder sel. bekommen.

Der

Der Herr des Lebens und Todes ver-
leyhe allerseits abgeseelten Körpern in der
Erden eine sanffte Ruhe/ und an dem be-
vorstehenden Auferstehungs- Tage eine
fröliche Wiedervereinbarung mit ihren
bereits in ewiger Freude triumphirenden
Seelen / mache darneben uns hienieden
noch wallende auch bereit / ihm zu aller
Zeit / durch eine ihm gefällige / und in sein
Buch von Ewigkeit eingeschriebene Art
und Weise des Todes / aus diesem Ver-
weslichen in das Unverwesliche / aus dem
Sterblichen in das Unsterbliche / aus dem
Thränenthal in den Freuden-Saal
willig und freudig zu folgen.

A M E N.



2291 1496

•§• (38) 50 •§•

Unvorgreifliche
Untersuchung
Etlicher

Gewissensfra-
gen von der Pest/

Eilfertig entworffen und vorigen Lebens-
Lauffen mitangehenget

Von

HIERONYMO Brücknern / J. U. D.
Fürstl. Sächs. Hof- und Justitien-Rathe zu Mei-
ningen / und Assessore des Consistorii
dieselbst.



Se zu einiger Zeit die Regel des Apostels
Eph. 5. v. 15. 16. in acht zunehmen: So sehet
nun zu / wie ihr fürsichtiglich wandelt /
nicht als die Unweisen / sondern als die
Weisen / und schicket Euch in die Zeit /
den es ist böse Zeit ; so ist es gewiß die Pest-
Zeit.

Zeit. Dann / da tragen sich ofte in kurzer Zeit so vielerley unvermuthete Begebenheiten zu / daß auch die geübtesten und erfahresten in allen Ständen zweifelhaftig sind / wie sie sich recht weißlich / vorsichtig und gewissenhaft in solche böse Zeit schicken sollen. Daher dann hohe Obrigkeiten wohl thuen / daß sie durch ihre Geist- und Weltliche Räte und Bedienten ihren Unterthanen darinne mit guten Ordnungen / Anstalten / und Anweisungen an die Hand gehen. Was bey bisherigen Pest-Zeiten / so wohl in meinen obhabenden Amtes- als Privat-Geschäften / sonderlich auch bey schriftlicher Communication mit meinen nächsten Anverwandten in meinem lieben Vaterlande Erffurt / über denen daselbst sich nach und nach zugetragenem leidigen Trauerfällen / mir für ein- und andere Gewissens-Fragen vorgefallen / darüber wird hoffentlich dem geneigten Leser meine unmaßgebliche Gedancken zu vernehmen nicht unangenehm fallen / weil ja keiner / der sein Gewissen in acht nehmen wil / zu verdencken ist / die ihm vorkommende Gewissensfragen / in der Furcht Gottes / gewissenhaftig zu untersuchen / und seine Meinung darüber zu eröffnen.

I.

Ob eine weltliche hohe Obrigkeit denen von inficirten und verdächtigen Orthen kommenden Personen das Einschleichen und Durchreisen in und durch ihre uninficirte Lande / bey Leib- und Lebens Straffe / mit gutem Gewissen / verbiethen / solche Straffe auch an den Ubertretern solches Verboths exequiren könne?

Diese

594

40 14 98

Gewissens-Fragen

Diese Frage hat zwey membra. Das erste betrifft das Verbiethen des Einschleichens von inficirten oder verdächtigen Orten kommender Personen in und durch reine und uninficirte Orte/ bey Leib- und Lebens Straffe / die andere das exequiren solcher Straffe. Das erste leidet eben so grossen Widerspruch nicht / in dem so leichtlich niemand verständiges darwider redet / daß/ zu Abwend- und Verhütung der grausamen Plage der Pest/ eine Obrigkeit/ zum Schrecken und Abscheu/ bey Leib- und Lebens Straffe/ das Einschleichen und Durchreisen derer von inficirten oder verdächtigen Orten kommender Personen verbiethet. Das andere aber / wann nemlich an den Ubertretern eine Leib- oder gar Lebens- Straffe exequiret werden soll / düncket viele allzuhart / auch im Gewissen unverantwortlich zu seyn / weil dergleichen Personen/ die von inficirten an uninficirte Orte kommen / solches mehrentheils darum thuen/ daß sie dardurch der Pest entfliehen / und ihr Leben retten wollen / oder/ wann sie auch gleich andere Ursachen haben / als ihrem Gewerbe/ Handthierung und Handwercken nachzuziehen/ welche/ bekannter massen / an inficirten Orten ganz darnieder liegen / und also die meisten schmählige Armuth und Hunger dabey leiden müssen / so sind doch dieselbe zu solcher ihrer Flucht auch erheblich genug / und haben sie ja keinen Vorsatz/ jemanden Schaden zuzufügen/ oder etwas böses zu thuen.

Ob aber wohl solche Leuthe eben nicht ohne Unterscheid des Alters / Unverstandes / oder Unwissenheit des scharffen Verbots / gleich mit Leib- und Lebens- Straffe zu belegen sind / dann dergleichen Umstände müssen / wie in andern Delictis, also auch in diesem Verbrechen/ von Urtheilsverfassern gar reiflich und wohl überleget und erwogen werden / so halte ich doch dafür/ wann einer/ der bey seinen Jahren und rechtem Verstande ist/ von dem Verbot auch Wissenschaft gehabt hat / oder vermuthlich haben können/ aber vorsehlich nicht haben wollen / und sich gleichwohl aus inficirten und verbotenen Orten an uninficirte Orte einschleichen / sich auch dazu noch ungebührlicher verbotener Mittel / als Verläugnung des Orts/ da Er herkommet/ auf ausdrückliche Nachfrage / oder eines falschen oder verfälschten Passes / bedienet / daß Er von der Obrigkeit / welche die hohen Gerichte hat / ohne Gewissens- Verletzung / nach Unterscheid des

Ver-

Verbrechens an Leib, oder Leben gestraffet werden könne / sintemahl die Straffen nicht allezeit und allein nach der Intention und dem Gemüth des Verbrechers/sondern auch nach dem Schaden/ der durch die Verbrechen dem gemeinen Wesen zugefüget wird / und daß / durch Straffe eines oder etlicher / viel andere von dergleichen Verbrechen abgeschreckt werden mögen / zu schärffen und zu exequiren sind. Was aber die Pest einem Orthe und Lande für Schaden zufüge/das ist leider! allzubekannt. Wer nun durch sein Thun wissentlich verursacht/dasß viel Tausend Leuthe ums Leben kommen können / der hat nicht die Schärffe Obrigkeitlicher Straffe an Leib und Leben / sondern seine vorsehliche Ubertretung des so hoch verpönten Obrigkeitlichen Verbots anzulagen. Dann da heisset es aus Rom. 13. v. 3. 4. 5. Wilt du dich nicht fürchten für der Obrigkeit / so thue Gutes / so wirst du Lob von derselben haben. Dann sie ist Gottes Dienerin dir zu gut. Thuest du aber Böses/so fürchte dich / dann sie trägt das Schwert nicht umsonst/sie ist Gottes Dienerin/ eine Rächerin zur Straffe über den / der Böses thuet. So seydt nun aus Noth unsterthan / nicht allein im der Straffe willen / sondern auch im des Gewissens willen. Und ob gleich einer an inficirten Orthen vielerley Ungemach ausstehen / und den Tod selbst erwarten muß / so erfordert doch die Christliche Liebe / wann einem Gott ein Creuz zuschicket/ nicht so viel Tausend andere auch mit in gleiches Elend zu stürcken / sondern die gemeine Wohlfahrt seiner eigenen vorzuziehen.

2.

Ob eine Obrigkeit / zu Verhütung des Fortflechtens der Pest / mit gutem Gewissen / Häuser verschliessen und die Leuthe darinne versperren lassen / das Besuchen der Inficirten von allen ohne Unterscheid verbieten / Item öffentliche Kirch Versammlungen einschrencken/auch wohl auf gewisse Zeit gar einstellen lassen könne?

S

Dieses

Dieses kömmt vielen auch gar zu hart / und der Christlichen Liebe und Gottesfurcht zuwiederlauffend vor / weil durch das Einsperren der Leuthe in die Häuser die Krancken Hülff- loß gelassen / den Gesunden aber die Gelegenheit / ihr Leben zu retten / benommen / durch das Verbiethen des Zuspruchs von Gesunden den Inficirten wider das Gebot Christi Matth. 25. v. 36. die Krancken zu besuchen / und 1. Joh. 3. v. 16. daß man auch das Leben für die Brüder lassen solle / (vid. Tilemanni Breulei Consilium in Consiliis Theologicis Vidembachs Dec. 5. Conf. 3.) und durch Einschrenck- oder Verbiethung der öffentlichen Kirchversammlungen wider das Gebot / Ebr. 10. v. 25. daß man die Versammlungen nicht verlassen solle / gehandelt werde.

Wann aber alle Umstände reiflicher erwogen werden / so wird sich gleichfalls ergeben / daß hierunter nichts / Christlicher Liebe oder Gottes Geboten zuwider / angeordnet und gehandelt wird. Es soll und muß eine Christliche Obrigkeit nicht nur auf eines oder des andern / sondern ins gemeinaller ihrer anbefohlenen Unterthanen / und ein jeder auf seine eigene Wohlfahrt also sehen / daß Er die gemeine Wohlfahrt derselben vorziehe / wie am Ende vorher gehender Frage bereits erwehnet worden. Was nun durch dergleichen Obrigkeitliche Anstalten bisweilen eines und des andern Bequemlichkeit in particulari abgeheth / das wird mit der gemeinen Wohlfahrt desto reichlicher ersetzt. Man muß nemlich der Krancken Wart- und Pfllegung nicht also einrichten / daß der Gesunden darüber gar vergessen / und sie also alle in jener ihren elenden Stand mit gesetzt werden. Dieses aber würde nothwendig geschehen / wann die Communication Gesunder mit denen an ansteckenden Kranckheiten niederliegenden nicht eingeschrencket würde. Es dörffen aber weder Krancke noch Gesunde in Häuser eingesperret / und darinne Hülff- und Trost- loß gelassen / sondern von Christlicher Obrigkeit zu Geist- und leiblicher Cur / auch Unterhalt- Pflleg- und Wartung derselben / zulängliche Anstalten gemacht werden. Wann nun solche / so gut es seyn kan / (denn man muß die Leuthe darzu nehmen / wie man sie jedes Orths haben kan) gemacht sind / so erfordert die Christliche Gebühr und Schuldigkeit so wohl Krancker als gesunder Unterthanen / solcher Obrigkeitlichen und also auch Göttlicher Ordnung nicht zuwiderstreben / und dardurch

ein

ein Urthel über sich zu laden / sondern derselben allerdings gemäß zu leben/darmit auch/widrigen Falls/ der heylsame von der Obrigkeit intendirte Zweck nicht gehindert / oder gar nicht erreicht werde. Über das sollen wir freylich die Krancken besuchen/ wann nur durch solche Besu- chung der angezielte Zweck erreicht / und nicht etwa dadurch viel andere mehr in den Stand gesetzt werden/ daß sie darnach in ihrer Kranckheit un- besucht bleiben müssen. Wer aber zu Besu- chung inficirter Krancken Lust hat/und sich im Gewissen verbunden achtet / der gebe sich bey der Obrigkeit an/und lasse sich ordentlich darzu bestellen/ damit Unordnung vermieden bleibe/und Er sein Gewissen desto besser beruhigen könne. Ferner / wenn es die Noth erfordert/sollen wir auch das Leben für die Brüder las- sen. Dieses aber sind zuförderst zu thuen schuldig die an der Infection darnieder liegende / wann sie durch dergleichen Obrigkeitliche Anstalten je nicht alle Bequemlichkeiten bey ihren ansteckenden Kranckheiten haben können / die sie sonst bey andern gemeinen Kranckheiten hätten. Gesun- de/deren Amt und Stand es erfordert / als von der Obrigkeit bestellte Pa- stores, Medici, Chirurgi Pestilentiarum, ordentlich bestellte Kran- ckenwärter/und derer/die in inficirten Häusern wohnen/ ihre Angehörige/ als Eltern / Kinder / Geschwister / Eheleute / Gesinde und dergleichen/ wann sie zumahl ohne das in einem Hause um und neben den Inficirten sich befinden/sind es auch zu thuen schuldig/oder wann zu Wart. und Pfl- e- gung der Krancken gar keine gemeine Obrigkeitliche Anstalten gemachet sind / oder dieselbe/bey gar zu sehr überhand nehmender Pest / nicht mehr beobachtet werden können/ so ist ein jeder/der Mittel und Gelegenheit darzu hat/Krancke zu besuchen und dem Nothleidenden Nächsten / auch mit Ge- fahr seines eigenen Lebens/beyzuspringen/schuldig. Und hieher gehören die denckwürdigen Exempel bey dem Eusebio Hist. Eccles. lib. 7. c. 22. & lib. lib. 9. c. 8. So sollen auch die Christliche Kirchversammlungen nicht frevelhaft. und muthwillig verlassen werden. Wann aber Lebens. Ge- fahr von dergleichen Volkreihen und langwierigen Zusammentunfften zu befürchten / warum solte eine Obrigkeit dieselbe nicht/mit Einwilligung und Zufriedenheit des Ministerii, und der Gemeinde/ durch Vorstellung vernünftiger Ursachen und des Endzweckes / in etwas verkürzen und ein- schrencken / oder auf gewisse Zeit gar einstellen lassen/ oder/ wann abermahl

hierunter Obrigkeitliche Anstalten ermangeln / ein jeder vor sich solche Zusammenkunfften nicht so lange meiden dörffen / bis solche Gefahr wieder vorbey ist? Dann wir haben je kein undispensirlich Göttlich Gebot / öffentlich alle / oder in grosser Anzahl / zu bestimmten Zeiten / zusammenzukommen / sondern auch zu solchen betrübtten Zeiten hat die Verheissung unsers Heylandes Matth. 18. v. 20. ihre Krafft: **Wo zwey oder Drey versamlet sind in meinem Namen / da bin ich mitten unter Ihnen.** Es haben bey der letzten Pest. Zeit zu Erffurt sich unterschiedliche Exempel zugetragen / daß Leute in den Kirchen / wie auch bey dem Hinein- und Herausgehen auf den Gassen / in gleichen bey Leichbegängnissen / aus Anziehung vergifteter Luft / bisweilen auch nur aus blossem Schrecken für ein und andern traurigem Anblicke / die Pest bekommen / und daran gestorben / da hergegen andere / so solche öffentliche Zusammenkunfften zu der Zeit / da die Pest am heftigsten grassiret / vermieden / und unterdessen mit den ihrigen in ihren Häusern des Gottesdiensts mit Andacht abgewartet / darvor durch Göttlichen Beystand / bewahret worden sind.

3.

Ob/wann man wegen Bleibens an/ oder Entweichens von einem inficirtem Orth / an einen reinen und gesunden Orth zweifelhaftig ist / und bey sich selbst keinen gewissen Schluß machen kan / man denselben sicher auff's Loos stellen könne und dörffe?

Wer Amts- Standes oder anderer erheblicher Ursachen halber an einem Orthe / da die Pest allererst entstehet / oder aus glaublichen Anzeigungen zu entstehen vermuthet wird / nicht bleiben muß / dem ist unverwehret / wann Er selbst noch nicht mit Inficirten umgegangen / also andern durch sein Ausweichen keine Gefahr zuziehet / an einen uninficirten Orth / wann anderst die commercia daselbst mit dem inficirten oder verdächtigen Orthe noch nicht gesperrt oder verboten sind / zu entweichen / und sich in Sicherheit zu begeben. Es träget sich aber je bisweilen

zu/dasß einer/der solche Freyheit hat/sich bey sich selbst nicht entschliessen kan/
 ob Er an dem inficirten Orthe bleiben / oder darvon weg - und an einen
 andern ziehen solle. Da scheint / das Loosß könne / nechst vorhergehender
 andächtig- und ernstlicher Anruffung Gottes um die Regierung desselben
 zu des Lossenden zeitlich- und ewigem Besten / am fügligsten den Aus-
 schlag geben. Dann nach dem Ausspruch des Heil. Geistes selbst Prov.
 16.v.33. so wird das Loosß geworffen in den Schoosß / aber es
 fället/wie der **HERR** wil. Und Act.1.v.26. wird das Loosß ge-
 worffen über Justum und Mattheian/ welcher von ihnen beyden
 an Statt des Veräthers Judæ in das Apostolische Collegium aufge-
 nommen werden soll. Woraus dann erscheinet/dasß es löblich sey / wann
 man zweiffelhafftige Dinge Göttlicher Offenbahrung durch das Loosß an-
 heim stellet.

Ob nun wohl einer / der aus einem starcken und festen Vertrauen zu
 Gott/nach vorgegangenem andächtigem Gebet/dasß Er Ihm den Weg
 zeigen möge/den Er wandeln solle / in angeführtem Falle das Loosß
 vor sich ergriffen / deswegen eben nicht so sehr zu scheuten ist / so ist doch das
 Loosß so blosser Dinge nicht/ als ein zulässig oder rathsam Mittel zu achten/
 in zweiffelhafftigen Dingen einen Entschluß bey sich selbst zu machen.

Dann das Loosß wird entweder gebraucht zwischen unterschiedlichen /
 die gleiches Recht zu etwas haben / solche dardurch zu entscheiden. Also
 stehet Prov. 18.v. 18. Das Loosß stillt den Hader / und schei-
 det zwischen den Mächtigen / oder / welches auf eines mit vorigem
 auslauffet / unter viele etwas gemeinschaftliches zu vertheilen / wie die
 Theilung der Cananiter Lande / auf Gottes Befehl selbst / unter
 die Kinder Israel durchs Loosß geschehen. Num. 33. v. 54. c. 34. v.
 13. Josua 1.v.6. c. 13. v.6. 1.Paralip. 7. per tot. Act. 13.v. 19.
 Daher können auch mitgerechnet werden die verlosungen ein und anderer
 Priesterlicher und Kriegs- Verrichtungen unter die / so alle gleiches Recht
 darzu hatten/oder solche zu thuen auf gleiche Art verbunden waren/Jud. 20.
 v. 10. 1.Paral. 25 .v.5. c. 26. v.8. c. 27. v. 13. Luca 1. v. 8. 9.
 Oder das Loosß wird gebraucht etwas geheimes und zukünftiges dardurch
 zu erforschen/wie dort Gen. 24. v. 12. & seqq. Abrahams Knecht

Entscheid-
 und Theil-
 lungs-Loos-
 se.

Erforsch-
 ungs-Loos-
 se

Gott anruffet/er solle ihm durch eine dem Loos nicht ungleich kommende Art offenbaren/was Er dem Isaac für eine Dirne zum Weibe nehmen solte. Hieher kan auch die Wahl Sauls zum Könige/1. Sam. 10. v. 20. & seqq. gezogen werden. Daß das Loos in den ersten Fällen rechtmässig gebraucht werde/ ist ausser Zweifel/ dann die weltlichen Rechte schreiben solches ausdrücklich vor §. 23. J. de Legatis l. 3. pr. C. Communia de legatis, und anderswo mehr. Da dann das Loos Richterliche Stelle vertritt/ als welchem der Richter gleichsam Commission aufgetragen hat/ an seine Statt einen Rechtspruch zu thun.

Von dem Teufel

en. In dem lezten Falle aber wird entweder von dem Teufel selbst/ oder doch sonst durch abergläubische Mittel/ etwas geheimes erforschet/ wie dort Hesch. 21 v. 21. Der König zu Babel sich an die Wegscheide stellet/ daß er ihm wahr sagen lasse/ mit den Pfeilen um das Loos schieße/ seinen Abgott frage/ und schaue die Leber an. Und da ist bey Gottfürchtigen rechtschaffenen Christen kein Zweifel/ daß dergleichen Loos so wohl als Zauberey und andere abergläubische Mittel gänzlich verboten sey. tot. tit. Ext. de Sortilegiis. Oder der wahre drey-

Von GOTT

einige Gott wird angeruffen/daß Er durchs Loos/ was uns verborgen ist/ und wir zu wissen verlangen/offenbaren wolle/wie dort Jos. 7. v. 14. & seqq. und 1. Sam. 14. v. 41. Gott angeruffen wurde/daß Er durchs Loos offenbaren wolle/ wer von den Kindern Israel im Bann wäre? und Jonæ 1. v. 7. um welches willen es den Seefahrenden so übel gieng? Und zu dieser lezteren Art gehöret das Loos/ worvon unsere Frage ist. Nun sind zwar die aus H. Schrift zu Bestätigung desselben angezogene Exempel nicht zu läugnen. Weil aber bey denselben das Loos Theils auf Göttlichen Special - Befehl gebraucht worden/ Theils ex instinctu heroico & extraordinario herrühret/so scheinen dieselbe nicht hinlänglich zu seyn/dasjenige zu bestätigen/was vielmehr/ wann es insgemein und allenthalben zulässig seyn solte/ auch einen allgemeinen Göttlichen Befehl und Verheißung der Erhörung erforderte. Dann weil das Gebet das vornehmste Stück unsers Gottesdienstes/in Gottes Wort auch ausdrücklich vorgeschrieben ist/ wie wir GOTT anruffen und was wir von ihm bitten sollen/und doch nirgends wo zu finden/ daß Gott befohlen habe/die Offenbarung verborgener und zukünftiger Dinge durchs Loos

Loos

Loos von ihm zu bitten/auch keine Verheissung der Erhörung gegeben/ so wird das Loos in solchen Fällen viel sicherer unterlassen als gebraucht/c. 2. 3. & 4. 26. Quäst. 2. zumaln auch andere ordentliche Mittel sind / in zweifelhaften Dingen / da man mit sich selbst nicht einig werden kan / einen Ausschlag zu finden / nemlich entweder / nechst vorhergehendem andächtigen Gebet um Göttliche Regierung / die Wahl des sichersten/ welches in vorgelegter Frage ist/das Wegziehen von einem inficirten oder der Infection nahem Orte/hergegen unsicherer/zubleiben; oder Rathfragung eines oder mehr anderer verständiger und bey dem Rathfragenden uninteressirter Personen/ daß man also des auffer-ordentlichen Mittels des Looses wohl entübriget bleiben kan. In dem Spruche Prov, 16. v. 33. ist weder Befehl noch Verheissung der Erhörung / sondern es saget derselbe mehr nicht / als daß das Loos nicht anders fallen könne/als wie Gott wolle. Dieses ist wahr von zulässigen und unzulässigen auch zauberisch- und abergläubischen Loosen / welche letztere doch dardurch nicht gebilliget werden/vid. Hesek. 21. v. 22. 23. 24. Das Loos Act. 1. kanfüglich auch zu dem ersten obgemeldter Gattungen gerechnet werden / Dann weil bey einer so grossen Gemeinde / da dißfalls einer so viel Rechte bey der Wahl hatte/als der andere / etliche auf **Matthiam** / und etliche auf **Iustum** stimmten/beyde auch gleiche Geschicklichkeit und Gaben zu solchem Amte hatten / so konten die unterschiedene Meinungen am süßigsten durchs Loos entschieden werden. Solte es aber gleich zu der letzteren Gattung zu zählen seyn / so wäre doch das Loos so wohl allhier / als bey der Wahl Sauls zum Könige/durch einen extraordinar-institutum divinum, der keine Regul machet / gebraucht worden. Conferantur Balduini Casus Conscientiæ lib. 3. c. 6. Cas. 9. & lib. 4. c. 5. Cas. 6.

4.

Ob einer / der im Glauben an unsern Heyland / aufrichtig gegen Gott und den Nächsten gewandelt zu haben / das Zeugnis seines Gewissens vor sich hat / also im Stande der Gnaden bey Gott ist / vor der Pest gesichert sey ?

Dieses

Dieses scheint der Verheißung des 91. Psal. und sonderlich den nachdencklichen Worten v. 3. 6. 7. gemäß zu seyn / nach welchen **O**der / so unter dem Schirm des Höchsten sitzet / und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibet / errettet wird von dem Strick des Jägers / und von der schädlichen Pestilenz / die im finstern schleicht / für der Seuche / die im Mittag verderbet / so gar / daß ob gleich Tausend fallen zur Seiten / und zehen Tausend zur Rechten / es doch denselben nicht treffen wird.

Wann wir aber die Exempel und Erfahrung ansehen / so bezeugen dieselbe klar / daß auch in diesem Stücke sich oft zuträget / was unter so vielen **Eitelkeiten** dieser Welt der Prediger Salomo c. 8. v. 14. angemercket hat / daß nemlich Gerechte sind / denen gehet es / als hätten sie Wercke der Gottlosen / und sind Gottlose / denen gehet es / als hätten sie Wercke der Gerechten. Dann / wie manche offenbar Gott und Ruchlose / so ohne Scheu mit Inficirten umgehen / bekommen die Pest gar nicht / hergegen andere kundbarlich fromme und Gottfürchtige Leuthe / wann sie auch gleich mit Inficirten nicht umgegangen / bekommen nicht allein die Pest / sondern sterben auch gar daran ? Also ward der fromme und Gottfürchtige König **Iskias** an der Pest todtkranck 2. Könige 20. v. 1. dem doch der Heil. Geist in vorhergehendem 18. Cap. v. 5. 6. selbst das Zeugniß giebet / daß **Er dem H. Ern dem Gott Israel vertrauet habe / daß weder nach Ihm seines gleichen gewesen unter allen Königen Juda / noch vor Ihm / Er habe dem H. Ern angehangen / und sey nicht hinden von Ihm abgewichen / und habe seine Gebote gehalten / die der H. Ern Mose geboten hatte / und Er selbst beruffet sich in seinem Gebet d. c. 20. v. 3. darauf: Ach H. ERN / gedencke doch / daß ich für dir treulich gewandelt habe / und mit rechtschaffenem Herzen / und habe gethan / das dir wohlgefället. So muß man dann aus dem äusserlichen Zustande nicht auf den Gnaden- oder Ungnaden- Stand bey **GOTT** / oder von diesem auf jenen schliessen / sonst entstehet ein verkehrte Urtheil / dergleichen **Hiobs** Freunde über ihn fällen.**

ten/

ten/ und werden dardurch verdammet auch die Kinder Gottes /
die je gewesen/ und an der Pest gestorben sind. Ps. 73. v. 15.

Wie wird aber die angeführte Verheißung des Ps. 91. erfüllet? Hier
zu gibt eine der Aenlichkeit des Glaubens gemässe Anleitung unsere
Ernestinische Bibel / da sie die Worte des Psalms: Er errettet
dich von der schädlichen Pestilenz: also erkläret: So fern die-
selbe durch Gottes gerechte Rache die Gottlosen ohne
Busse hinraffet/ das sie plötzlich zu nicht werden/ gehen un-
ter / und nehmen ein Ende mit Schrecken Ps. 73. v. 19. Und der
Geistreiche Arnd in der vierten Predigt über diesen Psalm gegen das
Ende machet daraus diese Schluß-Rede: Wer den Allerhöhesten
zum Schutz-zErn hat/ dem kan nichts schaden alles/ was
unter dem Höhesten ist: Sünde/ Tod/ Teufel/ und alles Un-
glück/ Pestilenz/ Krieg/ Hunger / sind alle unter dem Höhe-
sten: Darum kan es dem nicht schaden/ der unter des Höhes-
ten Schutz ist.

S.

Ob man auch zu Pest-Zeiten selig verstor-
benen nahen Anverwandten ordentliche Leich-
bestattungen zu halten / und wañ man von andern
dazu ersuchet wird/ mit zur Leiche zu gehen schul-
dig seye?

Die Christlichen Leichbestatt- und Begleitungen zum Grabe thuet
man den selig Verstorbenen den letzten Ehren-Dienst / da dann
billich die ersten keinen / von denen man Vermuth- und Hoff-
nung hat/ daß sie selig gestorben / ordentlich zuversagen sind / das Letzte
aber die Christliche Liebe allerdings auch erfordert / beydes so wohl die mit
den selig Verstorbenen gepflogene aufrichtige Freundschaft dardurch zu
bezeugen/ daß/ da man ihnen nun auf dieser Welt mehr nichts zu gute thu-
en kan/ man ihnen noch diese Ehre zu guter Letzt thue/ ihre verblichene Körper
ehrlich

können. Was nun der selig Verstorbene selbst nicht gewünschet und verlangt zu haben vermuthet wird/das kan man auch von seinen Hinterbliebenen und Freunden mit Zug nicht fordern/ oder/ wann sie/um mehrer Sicherheit willen/etwas unterlassen/sie darum verdenecken.

6.

Weil die Pest an den Orten wo sie grassiret/offt auch diejenigen/die sich gar wohl in acht genommen / befället und hinraffet / ob man sich dann darwieder mit menschlichen Mitteln nicht vermahren dörrffe?

S machen es die Türcken/wie darvon *Monsieur Ricaut* in seiner *Histoire de l' Estat present de l' Empire Ottomann* folgenden Bericht gibt lib. 2. c. 8. Sie glauben/dasß einem jeden die Götterliche Vorsehung an seiner Stirn geschrieben sey / die nennen sie *Narsip* oder *Tactir*, das ist ein in dem Himmel geschriebenes Buch von eines jeden guten oder bösen Glück/welches er weder durch seine Klugheit/ noch durch einige dargegen vornehmende Bemühung/vermeiden kan. Weiter hernach: Niemand fürchtet sich vor der Pest / fliehet auch nicht vor derselben / weil Mahomet ihnen befohlen hat / ihre Häuser an einem Orte/da dieselbe grassiret/nicht zu verlassen/dieweil Gott alle ihre Tage gezehlet/und vorher bestimmet / was ihnen wiederfahren soll / dannhero besuchen sie die Inficirten eben so familiar / als wir unsere gute Freunde/die das Zipperlein / den Stein/ oder ein Fieber haben. Und ob sie gleich augenscheinlich sehen / daß die Christen/ welche in reinere Luft und entfernere Orte entweichen / dardurch der Contagion entübriget bleiben/so ziehen sie doch eben zu der Zeit / da ganze Städte dardurch verödet werden / denen/die daran gestorben/ihre Kleider alsobald aus / und legen sie selbst an. Und weil bey grossen Herren unter ihnen der Brauch ist/dasß viel ihrer Bedienten beisammen in einer Cammer auf Matratzen schlaffen/und gesunde und Krancke/ohne Unterscheid/untereinander liegen

„ liegen / so hat sichs oft zugetragen / daß drey vierthel von eines Bassen
 „ Haußgesinde / das ohngefähr in 200. jungen und gesunden Personen
 „ bestanden/an der Pest gestorben sind / wann im Julio und Augusto
 „ grosse Hitze gewesen ist. Es sterben auf solche masse alle Sommer viel
 „ familien ganz aus / da nicht eine Person übrig bleibet / die succediren
 „ könnte / welches dem GroßSultan zu Dausen kommet / der solche Erb-
 „ schafften vor sich einziehet. Bis hieher obbenannter Autor.
 Nicht viel anders pflegen es etliche unter den Christen zu machen/wann sie
 sehen/daß ein und andere / die sich wohl in acht genommen / gleichwohl die
 Contagion bekommen / und daran sterben / hergegen ein und andere
 Krankenwärter / Todten-Träger und Gräber/ so mit Inficirten viel um-
 gehen / und des Giftes gewohnet sind / darvon befreyet bleiben/ woraus sie
 ebenmäßigen Schluß/wie von den Türcken gemeldet/machen.

Ob aber wohl das nicht zu läugnen ist / das nicht nur alle unsere
 Tage/ sondern auch/durch was für Krankheit oder Art des Todes ein je-
 der sterben werde / in **GOTTES** Buch der Allwissenheit und Vorsehung
 geschrieben sind / dann sonst wäre **GOTT** nicht allwissend / wann Er nicht
 alle diese Umstände von Ewigkeit her gewußt hätte/so muß man doch/ wann
 man menschliche Betrachtungen hiervon anstellen wil / die Bestimmung
 der Zeit und Art des Todes der Allwissenheit nicht vor- sondern dergestalt
 nachsehen/daß/ weil **GOTT** von Ewigkeit her vorher gesehen / wie ein jeder
 Mensch sich in diesen und jenen natürlichen und moral Begebenheiten
 anschicken und halten werde / Er ihm auch/ nach solchem seinem verhalten
 und anschicken / das Ziel seines Lebens kurz oder lang / in gleichen auch die
 Art des Todes/ bestimmet / und nach der Freyheit seines Willens einem
 und dem andern das sonst nach natürlichen Ursachen gesetzte Ziel entweder
 aus Gnaden verlängert/ wie dort dem **Hiskia** 2. Reg. 20. v. 6. oder im
 Zorn und aus gerechtem Gericht verkürzet hat / wie **David** Ps. 55. v. 24.
 von den Blutgierigen und Falschen saget/daß sie ihr Leben nicht
 zur Helffre bringen werden. Also hat **GOTT** denjenigen / die Er
 von Ewigkeit her gewußt / daß sie Zauberer / Strassenräuber/Mörder/und
 dergleichen Ubelthäter werden würden/bestimmet / daß sie zur Zeit des ihrer
 Bosheit gesteckten Ziels/ durch Feuer/ Rad / Schwert und so weiter/vom
 Leben zum Tode gebracht werden sollen. Wiewohl Er auch hierinne im-
 mer

mer einem vor dem andern längere Frist zur Busse und Bekehrung / manchen auch der zeitlichen Straffe gar entgehen läffet / hergegen ihm die ewige vorbehält.

Über das finden sich bey der Pest natürliche und übernatürliche oder doch solche Ursachen / die keiner auch der verständigsten Medicorum ausforschen / und ergründen kan. Wann Gott zu den ordentlichen und natürlichen Verwahrungs-Mitteln wider die natürlichen / die Pest und deren Fortflechtung verursachende Mittel sein Bedeyen gibt / so weist ja die Erfahrung / daß die / die solche gebrauchet / und sich wohl in acht genommen / vor der Pest entweder gar bewahret / oder / wann sie dieselbe bekommen / doch darvon wieder befreyet worden / da hergegen andere / so solche in dem Wind geschlagen / und verachtet / dieselbe bekömen / und daran dahin gestorben sind. Finden sich aber gleich auch übernatürliche und unergründliche die Pest verursachende oder abwendende Mittel / so muß man doch um des extraordinarii die Ordinar-Mittel nicht flugs hindan setzen / sintemahl uns Gott seine Hülffe nicht ohne / sondern durch Mittel / wiederfahren läffet / und ob Er gleich an die Mittel nicht verbunden ist / so hat Er doch uns daran verbunden. Daher soll bey Contagion-Zeiten zwar ein jeder ein Gott gelassen Gemüthe haben / und denselben um seinen Schutz anrufen / darbey aber weder Arzney / noch andere sichere Verwahrungs-Mittel ausschlagen / als / daß man / so bald man einen Anstoß von der Pest spüret / nach Verordnung der Medicorum / Gifft-treibende Arzneyen gebrauchet / zur Präservation aber / nebst den Arzneymitteln / gemeine Barbier- und Badestuben / Mühlen / Back-Bräu- und Bier-Häuser / auch Fleischbänckel / und in summa alle Orthe / da vielerley Leuthe hin- und zusammen kommen / ingleichen die von inficirten Häusern hergehende Luft meyde / die Kleider / Bette / Leinen Geräthe und andere Mobilien aus Häusern / darinnen die Infection gewesen / vor deren behursamer Reinig- und Auslüftung / nicht brauche / und was dergleichen vorsichtige Verwahrungs-Mittel mehr sind. Bekömmet aber einer / der sich Gottes Schutz jederzeit befohlen / und alle solche Mittel gebrauchet / gleichwohl die Pest / und stirbet auch gar daran / so hat Er doch sein Gewissen verwahret / in dem er Gott / mit Hindansetzung der von Ihm geordneten Mittel / nicht versuchet / und kan bey solchem Zustande / wann Er nur sonst bußfertig gelebet / und im

wahrem Glauben bis ans Ende beharret hat / aus dem 91. Psalm versichert seyn / daß ihm weder Pest noch Tod an seiner Seligkeit schaden könne / weil Er unter dem Schutz des Höhesten / und Schatten des Allmächtigen geblieben ist.

Von den Türcken meldet abermahl der vorher benannte Autor am angezogenen Orte: Ob gleich die Mahometische Religion die Türcken verbindet / Häuser und Städte / die sie haben / nicht zu verlassen / und die Conuersation derer nicht zu fliehen / die an der Pest liegen / in Derttern / wo sie ihrer Geschäfte halber seyn müssen / so sind sie doch so gescheid / daß sie an inficirte Orte nicht hinkommen / wo sie ordentlich nichts zuthun haben. Ich habe auch observiret zur Zeit einer extraordinären Pest / daß die Türcken den Geboten ihres Propheten nicht gar zu viel trauen / und daß sie nicht Herß genug haben / den Anfall dieser grausamen Krankheit auszuhalten. Dann sie retirirten sich / unter verschiedenen prætexten / auf entfernete Dörffer / sonderlich die Cadis / oder Richter / die einen bessern und erleuchtetern Verstand / als das gemeine Volk / hatten / und so wohl aus der gesunden Vernunft / als der Erfahrung / gelernet hatten / daß eine reine Luft das Leben erhalten hatte / und die sich dieses Mittels bedienet / gesund in ihre Häuser wiederkommen waren / und ihre Nachbarn überlebet hatten / welche durch ihre Unwissenheit und brutale Halsstarrigkeit an der Pest gestorben waren.

7.

Was von Träumen und Anzeigungen / daß eines aus der Freundschaft sterben werde / zu halten?

Ich träumete bald bey dem Anfange der in Erfurt entstandenen Pest / als ob mir Sechs Zähne auf einmal zugleich außfielen / welche / als Ich im Traum in die Hand nahm / und ganz eigentlich betrachtete / ob sie etwa hohl oder sonst schadhafft gewesen wären / mir ganz rein und ohne Mangel vorkamen. Meinem jüngsten Bruder / Herrn
Wils

Wilhelm Hieronymo, ist auch bald bey dem Anfange der Pest im Schlafe eine grosse Angst angekommen / und hat darauf gesehen / daß viel Tausend um Ihn herum an der Pest stürben. Endlich hat Ihn bedüncklet / Er würde selbst zu einem Grabe geführt / in welches Er steigen müste. Da Er nun gedacht / nun würde man Ihn einscharren / hätte Er eine Leiter bekommen / daß er wieder aus dem Grabe steigen / und darvon gehen können. Der Ausgang hat die Auslegung unser beyder Träume gemacht / wie aus vorhergehenden Lebens-Lauffen mit mehren erhellet. So oft auch eines erwehnter meiner Anverwandten zu Vippach oder Erffurt sterben wolte / gab es allhier zu Meinungen in meinem Hause / theils mit starkem pochen an Stubenthüren / theils mit lauten Knallen / einmahl auch mit einem plötzlich entstandenem aber bald wieder vergangenem empfindlichem Todten-Gerüche im freyen Hauff Erden / Anzeigungen.

Ein jeder kan darvon nach seinem Verstande urtheilen. Meine unmaßgebliche Gedancken darvon sind diese / daß man zwar mit den Enthusiasten und Quackern weder Träume noch andere unmittelbare Offenbarungen / sonderlich in Glaubens- und Religions-Sachen / von Gott bitten und erwarten / auf Träume und jetztbemeldte Anzeigungen zukünftiger oder bevorstehender Dinge auch / vor deren Erfüllung / nicht sicher trauen soll. Wem aber sothane nachdenckliche Träume und Anzeigungen wiederfahren / der erwarte deren Ausgang / und wann dieser mit jenen übereinstimmet / kan er es so dann wohl für eine ihm geschene Göttliche Offenbarung halten / sintemahl die Erfahrung bezeuget / daß Gott eben nicht aufgehöret habe / auch noch heutiges Tages zukünftige / sonderlich aber nechstbevorstehende Dinge / ein und andern zu offenbaren. Die Ursach aber / warum man / vor der Erfüllung / den Träumen und Anzeigungen eines Todesfalls / nicht sicher trauen darf / ist / weil der Teufel sein Unkraut unter den Göttlichen Weizen zu säen auch heutiges Tages nicht unterläset / und / auf Gottes Zulassung / der menschlichen Phantasia, so wohl schlafend als wachend / allerhand Vorstellungen thuen / sonst auch ein Gepolter / Gestanck und anders anrichten / über das auch natürlicher Weise / nach unterschiedlicher Constitution eines und des andern Menschen / und nach dem einer des Tages sich ein Ding stark eingebildet / und darvon meditiret hat / einem allerhand seltsame Dinge träumen können / und uns kei-

ne ge.

1514

ne gewisse Kennzeichen in Gottes Wort / Göttliche / Teuffelisch- und natürliche Träume und andere Anzeigungen bevorstehender Trauerfälle / vor dem Ausgange und Erfüllung / zu unterscheiden / gegeben sind.

Dieses sind / wie Eingangs gemeldet / meine unmaßgebliche Gedancken von denen mir Zeithero vorgekommenen unterschiedlichen Gewissensfragen von der Pest / und ob wohl derselben auch noch mehr vorgefallen sind / die ebenfals einer Untersuchung wohl würdig wären / so wil ich doch / weil mir vorige / über Vermuthen / unter den Händen gewachsen sind / der Bogen auch eben zu Ende gehet / hiermit beschliessen / obige auch anderer ihrem reifferen Nachsinnen hiermit anheim stellen / und / da ich in ein und andern geirret / von denen / die es besser verstehen / gern Unterrichte annehmen. Der geneigte Leser beliebe nur / meine unvorgreifliche Meinungen in besten zu vermercken / und mir gewogen zu verbleiben. Datum Weiningen / am 16. Januarii Anno 1684.

Das übrige Spatium auch nützlich anzuwenden / wird hiermit / zu künfftiger Nachricht / beigefüget /

Das in den gedruckten gewöhnlichen Verzeichnissen der beyden nächsten Jahre / derer / so in der Stadt Erfurt Anno 1682. gestorben / angegeben worden sind 940. und darunter 324. Inficirte. Anno 1683 aber 9437. und darunter 8790. am contagio. Also in allem zusammen diese zwey Jahr über / da die Pest grassiret / 10377. und darunter 9114. an der Pest.

E N D E.

3935 AK

107

M.C.

A.H. 237, 4.

Christlich gef
Sel

Frauen

gebob

Herrn HIERON
Sächs. von Hausß a
Justitien Raths zu Frie

Zweyer

Herrn Ru
Schurfürstlichen
Schle

Herrn. Wol
nebst dieses s

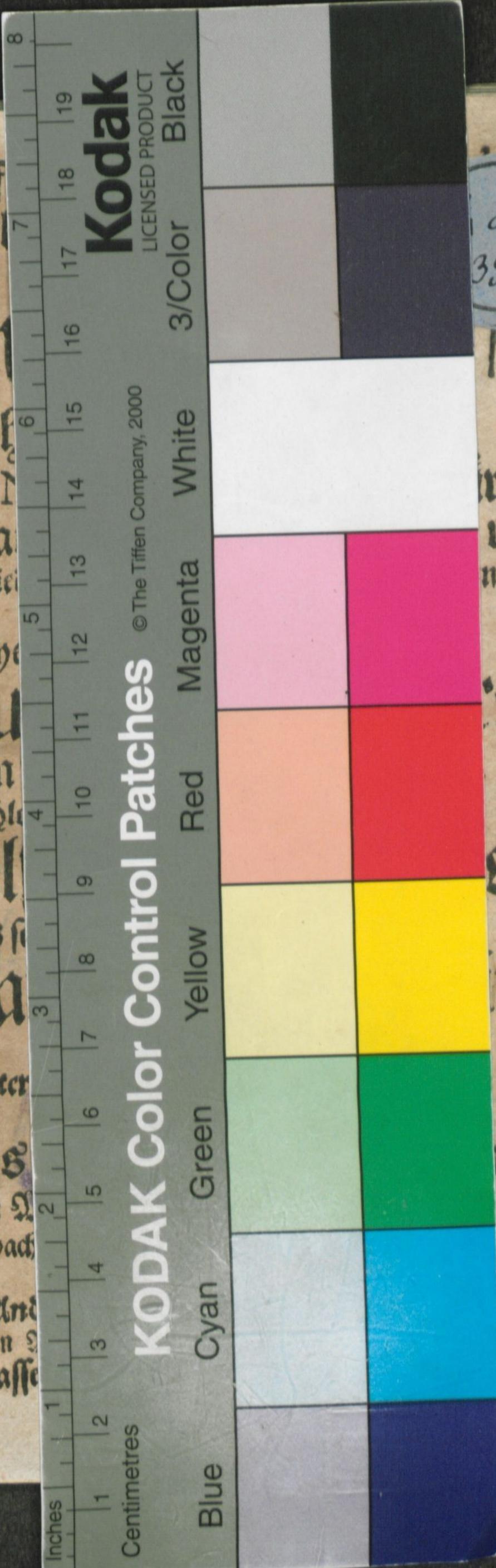
Herr. Barba

Zweyer obgedachter

Herrn. Rudolphs
Welche allerseits in den
Theils zu Schloß Bippach

Zu ihren guten And
in

Herr. Nicolaus Haffe



a
3935

erstl.
und
w/

S/

S/

w/

nt
683.

73)

